

## Kanalanschlussbeiträge

**Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 8 KAG NW) und die Kanalanschlussbeitragsatzung der Stadt Witten (KBS/ s. Download).

Zu einem Kanalanschlussbeitrag werden die Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Baugrundstücke herangezogen, die sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht über eine Kanalanschlussmöglichkeit verfügen bzw. bereits tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

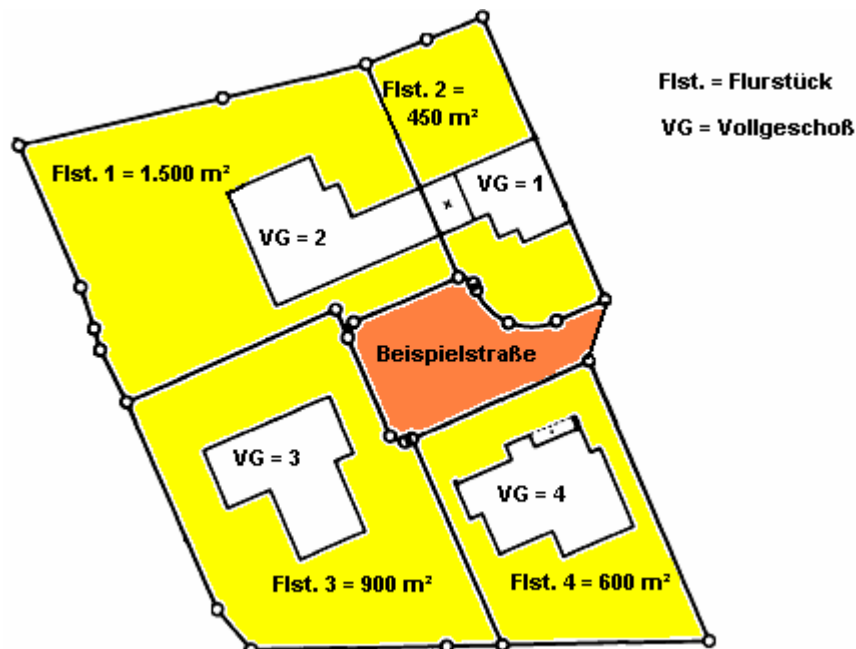
Die **Beitragserhebung** wird in der Regel nach der betriebsfertigen Herstellung des Abwasserkanals in der Straße vor dem Anliegergrundstück zeitnah durchgeführt. Im Einzelfall kann sich die Beitragserhebung aber auch verzögern, weil beispielsweise ein Grundstück erst zu einem späteren Zeitpunkt die Baulandeigenschaft erhält oder - bei Hinterliegergrundstücken - unter Umständen zunächst ein Durchleitungsrecht eingeräumt werden muss.

**Beitragspflichtig** ist wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht (z.B. Datum des tatsächlichen Anschlusses an den öffentlichen Kanal) Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte(r) des Grundstücks ist.

Die gesamte öffentliche Abwasseranlage im Stadtgebiet bildet rechtlich gesehen eine Einheit. Die beitragspflichtigen Grundstücke sind deshalb anteilig an den Gesamtkosten der öffentlichen Abwasseranlage zu beteiligen. Für die **Beitragsbemessung** kommt es also nicht darauf an, wann und mit welchem Kostenaufwand der Abwasserkanal vor einem bestimmten Grundstück hergestellt worden ist.

Der **Beitragsatz** für alle Grundstücke im Stadtgebiet beträgt daher für einen Vollanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasser) einheitlich 3,83 EUR je m<sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche. Falls sich die Anschlussmöglichkeit nur auf einen Teilanschluss für Schmutzwasser beschränkt, beläuft sich der Beitragsatz auf 2,55 EUR je m<sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche.

Für die **Berechnung** des Kanalanschlussbeitrages wird die Grundstücksfläche zugrunde gelegt, die eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die unterschiedliche Bebauung und Nutzung wird durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt; daraus ergibt sich dann die vorstehend erwähnte modifizierte Grundstücksfläche.



Grundstück	Größe	Faktor	Anschlussart	Beitrags- satz	zu zahlender Beitrag
Flst. 1:	1.500 m <sup>2</sup>	x 1,50	Schmutzwasser	2,55 EUR	= 5.737,50 EUR
Flst. 2:	450 m <sup>2</sup>	x 1,25	Vollanschluss	3,83 EUR	= 2.154,38 EUR
Flst. 3:	900 m <sup>2</sup>	x 1,75	Schmutzwasser	2,55 EUR	= 4.016,25 EUR
Flst. 4:	600 m <sup>2</sup>	x 1,95	Vollanschluss	3,83 EUR	= 4.481,10 EUR

Der Kanalanschlussbeitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides **zu zahlen**. Sofern dies dem/der Beitragspflichtigen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden (Stundung). Hierzu wäre zu gegebener Zeit ein begründeter Antrag mit Zahlungsvorschlägen erforderlich, der Ihnen im Downloadbereich zur Verfügung steht. Für die Dauer der Ratenzahlung werden Stundungszinsen erhoben. Die **Veranlagungsakte** kann nach Erhalt des Beitragsbescheides bei der Stadt Witten eingesehen und Detailfragen zur Veranlagung geklärt werden.